

Untersuchungspflicht und Mindestuntersuchungsumfang nach TrinkwV für die Trinkwasserinstallation im Bereich Kaltwasser und Warmwasser

Grundsätzlich muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 9 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV, Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter) entspricht.

Rechtlicher Hintergrund zur Überwachung:

Die Trinkwasserverordnung unterscheidet für das geforderte Überwachungsprogramm von Trinkwasserinstallationen (Gebäudeversorgungsanlagen) in „gewerbliche“ und „öffentliche“ Abgabe von Trinkwasser. Nur die öffentlichen Trinkwasserinstallationen unterliegen der Überwachungspflicht des Gesundheitsamtes. Hier müssen sowohl Kaltwasser als auch Warmwasser (bei Großanlagen zur Trinkwassererwärmung) jährlich untersucht werden. Das Gesundheitsamt führt Kontrollen dieser Untersuchungspflicht durch. Im Gegensatz dazu gibt es für das Kaltwasser in gewerblichen Trinkwasserinstallationen keine generelle Untersuchungspflicht. Das Warmwasser gewerblicher Großanlage muss lediglich mindestens alle drei Jahre untersucht werden. Ausschließlich das Erreichen des technischen Maßnahmewertes für Legionellen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Wie unterscheidet sich eine „gewerbliche“ von einer „öffentlichen“ Trinkwasserinstallation:

Gewerblich:

Die Abgabe von Trinkwasser erfolgt nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (Vermietung oder sonstige selbstständige, regelmäßige Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht).

Öffentlich:

Einrichtungen die - ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht - der Allgemeinheit Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden. Beispiele: Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen- und Asylbewerberheime; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen; Bahnhöfe; Flughäfen; Häfen; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen; Gaststätten; Sporteinrichtungen

Überwachungsprogramm des Landkreises Diepholz

Die Kontrollen erfolgen in Abhängigkeit von der Objektnutzung anhand der unterschiedlichen Risikobereiche. Die vollständigen Untersuchungsumfänge können den angegebenen Anlagen entnommen werden.

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 29.05.2019	27.03.2024	2	Seite 1 von 4

Tabellarische Übersicht:

	Kaltwasser			Warmwasser
	Phys.-chem. Parameter	Mikrobiologie	Schwermetalle	Legionellen
Nutzungsart	- Temperatur - Leitfähigkeit - Färbung (qual.) - Trübung (qual.)	- Keimzahl 22°C - Keimzahl 36°C - <i>E. coli</i> - Coliforme Bakterien	- Blei - Kupfer - Nickel	- TWE-Austritt - TWE-Zirkulation - Peripherie
Abgabe von Trinkwasser nur im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit	anlassbezogen	anlassbezogen	anlassbezogen	alle 3 Jahre + anlassbezogen
Öffentlicher Bereich vulnerabel Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Kinderkrippe/-hort (Kinder 0-3 Jahre), Hospiz, Einrichtungen mit ambulanten Operieren, Dialyseeinrichtungen (Anlage A1-1)	Jährlich + anlassbezogen	Jährlich einschließlich <i>Pseudomonas aeruginosa</i> + anlassbezogen	einmalig + Anlassbezogen (z.B. nach Änderung der Trinkwasserinstallation)	Jährlich + anlassbezogen
Öffentlicher Bereich, nicht vulnerabel Wohnheime für Behinderte, Tagespflege, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen zur Rehabilitation, Schulen, Kindergärten (Kinder ab 3 Jahren), Sporthallen, Schwimmbäder, Asylheime/Sammelunterkünfte und Übernachtungseinrichtungen (z.B. Hotels, Jugendherbergen, Ausbildungseinrichtungen, Heime) ab 13 Betten (Anlage A1-2)	Jährlich + anlassbezogen Verlängerung auf alle 3 Jahre möglich	Jährlich + Anlassbezogen Verlängerung auf alle 3 Jahre möglich	einmalig + Anlassbezogen (z.B. nach Änderung der Trinkwasserinstallation)	Jährlich + Anlassbezogen Verlängerung auf alle 3 Jahre möglich

	Kaltwasser			Warmwasser
	Phys.-chem. Parameter	Mikrobiologie	Schwermetalle	Legionellen
Nutzungsart	- Temperatur - Leitfähigkeit - Färbung (qual.) - Trübung (qual.)	- Keimzahl 22°C - Keimzahl 36°C - <i>E. coli</i> - Coliforme Bakterien	- Blei - Kupfer - Nickel	- TWE-Austritt - TWE-Zirkulation - Peripherie
Öffentlicher Bereich, verlängerter Zyklus Übernachtungseinrichtungen (z.B. Hotels, Jugendherbergen, Ausbildungseinrichtungen, Heime) bis einschließlich 12 Betten, Fitnessstudios, Vereinsheime, JVAS; Bahnhöfe, Gaststätten, Restaurants, Cafés, Imbiss (wenn Wasser direkt bereitgestellt wird, z.B. zum Händewaschen auf der Toilette, Herstellung von Eiswürfel, Kaffee, Tee oder Leitungswasser), Tankstellen/ Rasthöfe mit Duschen (Anlage A1-3)	alle 3 Jahre + anlassbezogen	alle 3 Jahre + anlassbezogen	einmalig + Anlassbezogen (z.B. nach Änderung der Trinkwasserinstallation)	alle 3 Jahre + anlassbezogen
Öffentlicher Bereich, reduzierter Umfang Ferienwohnungen / Pensionen mit bis zu 5 Betten (Anlage A1-4)	alle 3 Jahre + anlassbezogen	alle 3 Jahre + anlassbezogen	anlassbezogen	alle 3 Jahre + anlassbezogen

Hinweise:

- 1) Untersuchung von Warmwasser auf den Parameter Legionellen, nur wenn eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung und aerosolbildende Einheiten, z. B. Duschen vorhanden sind:
- 2) Ein- und Zweifamilienhäuser zählen nicht als Großanlage zur Trinkwassererwärmung! (siehe TrinkwV § 31 Abs. 3)
- 3) Die Angaben in der Tabelle beschreiben lediglich den Mindestuntersuchungsumfang
- 4) Werden im Objekt Wasseraufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen) betrieben oder werden dem Trinkwasser Chemikalien zugesetzt (z. B. Korrosionsschutz, Härtstabilisierung) ist der o. g. Mindestuntersuchungsumfang verfahrensspezifisch zu erweitern.
- 5) Bei dauerhafter unzulässiger Erwärmung des Kaltwassers auf mehr als 25°C ist das Kaltwassersystem auch auf den Parameter Legionellen zu untersuchen.
- 6) Für mikrobiologische Parameter ist die Probenahme nach Zweck b nach DIN 19458 durchzuführen.

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 29.05.2019	27.03.2024	2	Seite 3 von 4

- 7) Schwermetalle müssen aus einer gestaffelten Stagnationsbeprobung gemäß UBA-Empfehlung 12/2018 bestimmt werden.
- 8) In Hochrisikobereichen gelten zusätzliche Vorschriften zur Überwachung der Trinkwasserinstallation, u. a. hat zusätzlich eine Probenahme nach DIN 19458 Zweck c zu erfolgen.

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes in Diepholz erteilen gerne unter der Rufnummer 05441 976 1801 oder via Email unter wasserhygiene@diepholz.de allgemeine Auskünfte zur Trinkwasserverordnung und –hygiene, zur Bewertung einzelner Befunde sowie zu technischen Fragen im Zusammenhang mit Trinkwasseruntersuchungen.

weitere Literatur zu Trinkwasserinstallation:

- [1] DVGW-Arbeitsblatt W 551 – Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installation, April 2004
- [2] DVGW-Information Wasser Nr. 74; Hinweise zur Durchführung von Probenahmen aus der Trinkwasser-Installation für die Untersuchung auf Legionellen, 01/2012
- [3] DVGW-Information Wasser Nr. 90: Informationen und Erläuterungen zu Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 551, 03/2017
- [4] DVGW twin Nr. 06 „Durchführung der Probenahme zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen (ergänzende systemische Untersuchung von Trinkwasser Installationen)“, November 2011
- [5] Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit – Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf Pseudomonas aeruginosa, zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser vom 13. Juni 2017
- [6] Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit – Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung – Probenahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses vom 09. Dezember 2022
- [7] Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit – Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel („Probenahmeempfehlung“) vom 18. Dezember 2018
- [8] TrinkwV – Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung, die am 23. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist
- [9] VDI/DVGW 6023 Blatt 1 „Hygiene in Trinkwasser-Installation – Anforderungen an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung“, September 2023

erstellt von	erstellt am	Datum der Aktualisierung	Version	
D. Döpke	DD 29.05.2019	27.03.2024	2	Seite 4 von 4